

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 1958	Nummer 9
--------------	---	----------

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

### C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 15. 1. 1958 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im Bereich der Polizei. S. 113

### D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen: RdErl. 13. 12. 1957, Bekämpfung der Brucellose der Schafe. S. 114. — RdErl. 30. 12. 1957, Tierseuchenstatistik; hier: Tierbestände der Besatzungstruppen. S. 115.

### G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 13. 1. 1958, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten. S. 115.

### H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

### K. Justizminister.

Berichtigungen. S. 120.

### Hinweis.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 1 v. 1. 1. 1958. S. 119/20.

## C. Innenminister

### IV. Öffentliche Sicherheit

#### Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im Bereich der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 15. 1. 1958 — IV A 2  
— 31.14 — 2106.58

Am 1. Januar 1958 ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) in Kraft getreten. Das Gesetz gilt für die gesamte Landesverwaltung, also auch für die Polizei. Demgemäß bilden ab 1. Januar 1958 die Vorschriften des zweiten Abschnitts des Gesetzes über die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (§§ 55—67 a.a.O.) für die Polizei die alleinige Rechtsgrundlage bei Anwendung des Verwaltungszwangs. Vom gleichen Zeitpunkt an sind die §§ 55 bis 57 des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes in der für den Aufgabenbereich der Polizei geltenden Neufassung auf Grund der Bekanntmachung v. 27. November 1953 (PVG) — GS. NW. S. 163 — nicht mehr anzuwenden.

Die Änderung der Rechtslage betrifft nur diejenigen polizeilichen Handlungen, die auf die zwangsweise Durchsetzung eines Verwaltungsakts der Polizei gerichtet sind. Auf dem Gebiet der Verfolgung strafbarer Handlungen sind nach wie vor die strafprozessualen Bestimmungen maßgebend.

Soweit für die Polizei die Anwendung des Verwaltungszwangs in Betracht kommt, wird es sich in aller Regel um Fälle handeln, die ein sofortiges Eingreifen der Polizei zur Verhinderung strafbarer Handlungen oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig machen. In diesen Fällen kann die Polizei die ihr zu Gebote stehenden Zwangsmittel nach § 55 Abs. 2 VwVG. NW. sofort anwenden, ohne daß es hierzu einer schriftlichen Androhung (§ 62 Abs. 1 VwVG. NW.) oder einer Festsetzung des Zwangsmittels (§ 63 VwVG. NW.) bedarf.

In allen anderen Fällen sind die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes genau zu beachten. Es wird besonders auf § 61 Abs. 2 Satz 1 VwVG. NW. verwiesen, wonach — abweichend von der bisherigen Regelung — auch der Polizeibeamte bei Ausführung seiner Tätigkeit einen schriftlichen Vollzugsauftrag bei sich zu führen hat. Eine weitere Folgerung

aus der neuen Rechtslage ist die, daß die Ersatzzwangshaft künftig beim Verwaltungsgericht beantragt werden muß (§ 65 Abs. 1 VwVG. NW.).

Unberührt von der Neuregelung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens bleibt nach § 73 VwVG. NW. die Bestimmung des § 55 Abs. 3 PVG, nach der die Höhe des Zwangsgelds abweichend von § 60 Abs. 3 VwVG. NW. mindestens 2,— DM und höchstens 500,— DM beträgt. Unberührt bleiben ferner die Vorschriften über den Waffengebrauch der Polizei, da sie entsprechend der Forderung des § 61 Abs. 2 Satz 2 VwVG. NW. auf einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung (§ 55 Abs. 1 Satz 2 PVG) beruhen, mithin keine im Sinne des § 72 Abs. 1 VwVG. NW. abweichende Regelung darstellen und daher weiter anzuwenden sind.

Der RdErl. v. 18. 12. 1957 — IV A 2 — 31.14 — 2138.57 — (Schnellbrief) wird aufgehoben.

An die Polizeibehörden, Polizeieinrichtungen,  
das Landeskriminalamt.

— MBl. NW. 1958 S. 113.

## F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### II. Veterinärwesen

#### Bekämpfung der Brucellose der Schafe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 12. 1957 — II Vet. 2216 Tgb.Nr. 19/57

Im Gesetz- und Verordnungsblatt 1958 Seite 2 ist eine Viehseuchenverordnung zum Schutze der Schafe erlassen, die am 1. Januar 1958 an die Stelle der Viehseuchenverordnung v. 12. Oktober 1954 (GS. NW. S. 758) tritt.

Zum Vollzug der Verordnung bestimme ich folgendes:  
**Zu § 1 Abs. 1:**

Die Deutsche Bundesbahn — Bundesbahndirektion Köln — hat nach ihrem Schreiben vom 7. 11. 1954 — 7 Hl V4 V sv — „die Bundesbahndirektionen Köln, Essen, Münster, Hannover, Wuppertal und Frankfurt ersucht, ihre Güterabfertigungen, Eilgutabfertigungen und Expresgutabfertigungen im Bereiche des Landes Nordrhein-Westfalen anzuweisen, daß alle aus einem anderen Bundesland ein-

gehenden Sendungen mit Schafen sofort dem zuständigen beamteten Tierarzt anzumelden und dem Empfänger erst auszuliefern sind, wenn die amtstierärztliche Untersuchung erfolgt ist, ferner einen Abtrieb durch den Empfänger vor der Untersuchung zu unterbinden und erforderlichenfalls die Ortspolizei zu verständigen."

#### Zu § 1 Abs. 2:

Ich ersuche die Kreisordnungsbehörden, Ausnahmen im allgemeinen nur bei Schafherden zuzulassen, die aus den an das Land Nordrhein-Westfalen angrenzenden Gemeinden stammen.

#### Zu §§ 3 und 4:

Die Untersuchungen in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern in Nordrhein-Westfalen erfolgen nach meinem RdErl. v. 28. 2. 1957 (MBI. NW. S. 593) bis auf weiteres für den Besitzer kostenlos.

An die Regierungspräsidenten, kreisfreien Städte und Landkreise als Kreisordnungsbehörden;

nachrichtlich:

an die Landwirtschaftskammern, Tierärztekammern.

— MBI. NW. 1958 S. 114.

#### Tierseuchenstatistik;

#### hier: Tierbestände der Besatzungstruppen

RdErl. d. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 12. 1957 — II Vet. 2020 Tgb.Nr. 176/58

In Tierbeständen der in Nordrhein-Westfalen stationierten alliierten Streitkräfte sind in letzter Zeit verschiedentlich anzeigepflichtige Seuchen festgestellt worden. Es sind Zweifel darüber aufgetreten, ob diese Seuchenfälle bei dem Tierseuchennachrichtendienst und der Tierseuchenstatistik berücksichtigt werden sollen. Künftig sind die in Tierbeständen der alliierten Streitkräfte amtstierärztlich festgestellten Fälle anzeigepflichtiger Seuchen in den nach Abschnitt I Nr. 1 und 2 und Abschnitt IV Nr. 1 und 2 Buchst. a d. RdErl. v. 24. 4. 1957 (MBI. NW. S. 1097) vorzulegenden Berichten zu erfassen und durch eine Fußnote kenntlich zu machen.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte — Kreisveterinärämter —;

nachrichtlich:

das Statistische Landesamt.

— MBI. NW. 1958 S. 115.

### G. Arbeits- und Sozialminister

#### Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 1. 1958  
— III B 4 — 8604 Tgb.Nr. 150/57

Nachstehende 8 Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

1.

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten Hannover, den 2. Nov. 1957  
Tgb.Nr. MVA 55/57  
Leinstraße 29  
Tel.: 1 65 71  
(Nds, SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder des Bundesgebietes und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin

durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;

hier: Ergänzung zur Moped-Tanksäule Typ 5-1250,  
Zulassung vom 16. 11. 1954 — MVA 209/54 —

Die Firma Scheidt u. Bachmann AG., Rheydt/Rhld., hat den Einbau eines flammendurchschlagssicheren Einsatzsiebes in das Rücklaufrohr der ihr mit Schreiben vom 16. 11. 1954 \*) — MVA 209/54 — zugelassenen Moped-Tanksäule Typ 5-1250 beantragt.

Diesem Antrag wird auf Grund des Prüfberichtes der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 9. 1. 1957 — PTB Nr. III B/S 137 — unter der Bedingung entsprochen, daß Bauart, Werkstoffe und Abmessungen des Einsatzsiebes der zum Prüfbericht gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. SK 1265 vom 4. 12. 1956 entsprechen.

Der Vorsitzende:

I. A.

Dr. Merländer."

\*) Bek. v. 4. 12. 1954  
(MBI. NW. S. 2172)

2.

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten Hannover, den 5. Nov. 1957  
Tgb.Nr. MVA 97/57  
Leinstraße 29  
Tel.: 1 65 71  
(Nds, SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder des Bundesgebietes und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin

durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;

hier: Gasdichte Seildurchführung

Die Firma Erwin Mehne, Eisenbau, in Heilbronn, Austraße 28, hat beantragt, die gasdichte Seildurchführung Typ „ND 16-7,5 2,5“ als Flammendurchschlagsicherung an Tankanlagen im Sinne des Abschnitts II Ziff. 2g und des Abschnitts II A Ziff. 3e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund des Prüfberichtes der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 10. 4. 1957 — PTB Nr. III B/S 153 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu dem Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. 40031-08 VI a vom 2. 7. 56 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein; die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen und dürfen nicht nachbearbeitet werden.
2. Die gasdichte Seildurchführung muß auch im übrigen den Angaben der unter 1. angegebenen Zeichnung entsprechen.
3. Die Bearbeitung der Oberflächen, zu denen Dichtungen gehören, muß mindestens dem Gütegrad vv gemäß DIN 140 entsprechen.
4. Die Herstellerfirma hat in einer schriftlichen Betriebsanleitung darauf hinzuweisen, daß der Flüssigkeitsstand nicht unter der am Standanzeiger angebrachten unteren Füllmarke absinken darf und der Füllstutzen nach der Befüllung mit dem Gewindestopfen stets dicht zu verschließen ist.

Als Sperrflüssigkeit sind nur Stoffe zu verwenden, die die Seildurchführung nicht angreifen und die bei — 30° weder zähflüssig noch fest sind und deren Siedebeginn nicht unter 100° C liegt.

5. Jede einzelne Seildurchführung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Gerät der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Vorsitzende:

I. A.

Dr. Merländer."

3.

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten Hannover, den 5. Nov. 1957  
Tgb.Nr. MVA 101/57  
Leinstraße 29  
Tel.: 1 65 71  
(Nds, SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder des Bundesgebietes und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin

durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;

hier: Kleinzapfstelle „Typ Rolli D 7“

Die Firma Armaturenfabrik Ernst Horn, Flensburg, Munketoft 42, hat beantragt, die Kleinzapfstelle „Typ Rolli D 7“ (57 Ltr.) als explosionsicher im Sinne der Ziff. 5 a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — MVA 23/54 — anzuerkennen.

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund der Prüfzeugnisse der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 10. 4. 1957 — III B/S — 154 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen der zu dem Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. D 7 Y 207 vom 4. 2. 1957 entsprechen.
2. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
3. Die Schweißung der Nähte muß gewissenhaft ausgeführt sein und darf nicht nachbearbeitet werden.
4. Die Einfüllöffnung sowie die Tauchtiefe der Durchführungen für den Peilstab und Mischer müssen so angeordnet sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90 % seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
5. Jede einzelne Kleinzapfstelle „Typ Rolli D 7“ ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Kleinzapfstelle der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Vorsitzende:

I. A.

Dr. Merländer."

4.

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten Hannover, den 6. Nov. 1957  
Tgb. Nr. MVA 104/57  
Leinstraße 29  
Tel.: 1 65 71  
(Nds, SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder des Bundesgebietes und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin

durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;

hier: Änderung des Flüssigkeitsverschlusses Typ „Fl 150“.

Zulassung vom 27. 10. 1956 — MVA 363/56 — ArbSch. 1957 S. 42)

Die Firma Wilke-Werke A. G., Braunschweig, Bahnhofstr. 15 a, hat eine Änderung des ihr mit Schreiben vom 27. 10. 1956\*) — MVA 363/56 — (ArbSch. 1957 S. 42) zugelassenen Flüssigkeitsverschlusses Typ „Fl 150“ beantragt.

Auf Grund des Prüfberichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 23. 4. 1957 — PTB Nr. III B/S 158 — bestehen keine sicherheitstechnischen Bedenken, wenn der Flüssigkeitsverschluß Typ ,FL 150' entsprechend der mit dem Prüfstempel der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt versehenen Zeichnung Nr. 175 125 A vom 5. 4. 57 und der zugehörigen Stückliste hergestellt wird.

Diese Zulassung gilt nur in Verbindung mit der bisherigen Zulassung MVA 363/56 vom 27. 10. 1956 und den darin festgelegten Bedingungen.

Der Vorstand:  
I. A.  
Dr. Merländer."

\*) Bek. v. 18. 2. 1957 (MBl. NW. S. 528)

5. „Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten Hannover, den 6. Nov. 1957  
Tgb. Nr. MAV 108 57  
Leinstraße 29  
Tel.: 1 65 71  
(Nds, SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder des Bundesgebietes und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Moped-Zweitakt-Zapfgerät ,Typ 255'

Die Firma Jürgens, Apparate- und Pumpenbau G. m. b. H., Einbeck (Hann.), hat beantragt, das Moped-Zweitakt-Zapfgerät ,Typ 255' (100 l) als explosionsicher im Sinne der Ziff. 5 a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — MVA 23 54 — anzuerkennen.

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund des Prüfzeugnisses der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 4. 5. 1957 — PTB Nr. III B S 159 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

- 1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu dem Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnungen Nr. A 2516 vom 12. 4. 1957 und Nr. A 2517 vom 11. 3. 1957 entsprechen.
- 2. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
- 3. Die Schweißung der Nähte muß gewissenhaft ausgeführt sein und darf nicht nachbearbeitet werden.
- 4. Das Rohr der Einfüllöffnung sowie die Tauchtiefe des Rücklauf- und Entgasungsrohres und der Durchführungen für den Peilstab und Mischer müssen so angeordnet sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90% seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
- 5. Das Davy-Sieb mit 144 Maschen/cm<sup>2</sup> ist ordnungsgemäß in das Rücklaufrohr einzubauen und die Lötnaht des Siebes mindestens einmal zu falzen und gut zu verlöten.
- 6. Jedes einzelne Moped-Zweitakt-Zapfgerät ,Typ 255' ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Kleinzapfstelle der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Vorstand:  
I. A.  
Dr. Merländer."

6. „Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten Hannover, den 6. Nov. 1957  
Tgb. Nr. MVA 201 57  
Leinstraße 29  
Tel.: 1 65 71  
(Nds, SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder des Bundesgebietes und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Peilrohr ,PR/D'

Die Firma Wilke-Werke A. G., Braunschweig, Bahnhofstr. 15 a. hat beantragt, die Peilrohre mit zweifachem Kito-Rost

- ,PR/D 1 1/4''
- ,PR/D 1 1/2''
- ,PR/D 2''
- ,PR/D 3''
- ,PR/D 4''

als Detonationssicherungen an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2 g und des Abschnitts II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Dem Antrag wird auf Grund der Prüfberichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 8. 8. 1957 — PTB Nr. III B/S 163 — 167 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

- 1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu den Prüfberichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnungen und zwar:  
,PR D 1 1/4'' der Zeichnung Nr. 77 997 vom 24. 9. 1947  
,PR D 1 1/2'' der Zeichnung Nr. 77 856 vom 4. 9. 1945  
,PR D 2'' der Zeichnung Nr. 77 861 vom 27. 5. 1947  
,PR D 3'' der Zeichnung Nr. 78 566 vom 3. 4. 1950  
,PR D 4'' der Zeichnung Nr. 79 245 vom 10. 12. 1951 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
- 2. Die Peilrohre, insbesondere die Kito-Roste, müssen auch im übrigen den Angaben der unter 1. aufgeführten Zeichnungen entsprechen.
- 3. Die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen und dürfen nicht nachgearbeitet sein.

4. Die einzelnen Peilrohrtypen dürfen die folgenden Längen und Durchmesser nicht überschreiten:

Type	Größe Länge	Größter Durchmesser
PR/D 1 1/4''	12 m	1 1/4''
PR/D 1 1/2''	12 m	1 1/2''
PR/D 2''	12 m	2''
PR/D 3''	12 m	3''
PR/D 4''	12 m	4''

5. Jedes einzelne Peilrohr ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Peilrohr der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Vorsitzende:  
I. A.  
Dr. Merländer."

7. „Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten Hannover, den 6. Nov. 1957  
Tgb. Nr. MVA 234 57  
Leinstraße 29  
Tel.: 1 65 71  
(Nds, SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder des Bundesgebietes und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Flüssigkeitsverschluß Typ ,FL'

Die Firma Wilke-Werke A. G., Braunschweig, Bahnhofstr. 15 a. hat beantragt, die Flüssigkeitsverschlüsse

- Typ ,FL 100'
- Typ ,FL 200'
- Typ ,FL A 300'

mit eingebauter Leerhebesicherung als Detonationssicherung in Füll- und Entleerungsleitungen an Tankanlagen für Vergaserkraftstoff im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2 g und des Abschnitts II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund der Prüfberichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 31. 8. 1957 — PTB Nr. III B S 168 — 170 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

- 1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen, Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den nachstehend zu den Prüfberichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnungen nebst Stücklisten entsprechen und zwar:  
Typ ,FL 100' der Zeichnung Nr. 175 159 vom 25. 9. 56 nebst zugehöriger Stückliste vom 26. 10. 57  
Typ ,FL 200' der Zeichnung Nr. 175 161 vom 1. 10. 56 nebst zugehöriger Stückliste vom 26. 10. 56  
Typ ,FL A 300' der Zeichnung Nr. 175 314 a vom 24. 6. 57 nebst zugehöriger Stückliste vom 25. 6. 57.  
Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
- 2. Die Verschlüsse, insbesondere die Kitosicherungen müssen auch im übrigen den Angaben der unter 1. angegebenen Unterlagen entsprechen.
- 3. Die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen und dürfen nicht nachbearbeitet werden.
- 4. Jeder einzelne Verschluß ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß der Verschluß der anerkannten Ausführung entspricht.
- 5. Die Verschlüsse sind vom Herstellerwerk, und zwar  
Typ ,FL 100' mit einem Druck von 50 at  
Typ ,FL 200' mit einem Druck von 60 at  
Typ ,FL A 300' mit einem Druck von 80 at  
auf Dichtheit und Festigkeit zu prüfen.
- 6. An die Verschlüsse dürfen nur Rohre mit folgenden Nennweiten angeschlossen werden:  
an Typ ,FL 100' Rohre mit einer Nennweite bis zu 100 mm  
an Typ ,FL 200' Rohre mit einer Nennweite bis zu 200 mm  
an Typ ,FL A 300' Rohre mit einer Nennweite bis zu 300 mm.
- 7. Die Verschlüsse sind lotrecht einzubauen.

8. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Flüssigkeitsverschluß mit der zu lagernden Flüssigkeit zu füllen. Es ist dafür zu sorgen, daß der Verschluß stets gefüllt bleibt. Hierauf ist besonders bei Neuanlagen und bei Anlagen, die während längerer Zeit außer Betrieb stehen, zu achten. Bei in Betrieb befindlichen Anlagen ist diese Forderung durch das Durchströmen von Kraftstoff erfüllt.

9. Der Strömungswiderstand in der zur Vermeidung des Leerhebens eingebauten Leerhebesicherung darf bei der maximalen Förderleistung der angeschlossenen Pumpenanlage nicht mehr als 2/3 der Tauchtiefe des Tauchrohres in mm WS betragen. Demnach darf der Strömungswiderstand auf Grund der Abmessungen bei den Flüssigkeitsverschlässen

- Typ ,FL 100' . . . . . 466 mm WS
- Typ ,FL 200' . . . . . 686 mm WS
- Typ ,FL A 300' . . . . . 616 mm WS

nicht überschreiten. Nach dem Leistungsdiagramm für Diffusionsverschlüsse ,Kito Rd.T' ist die vorstehende Forderung erfüllt, wenn die Förderleistung der angeschlossenen Pumpenanlage bei den Flüssigkeitsverschlässen

Typ „FL 100“ nicht mehr als 1,8 m³ min.  
Typ „FL 200“ nicht mehr als 8 m³ min. beträgt.

Bei Typ „FL A 300“ ist eine Begrenzung der Förderleistung nicht erforderlich. Wenn jedoch aus anderen Gründen eine Beschränkung der Förderleistung gefordert wird, so ist diese bei allen drei Typen einzuhalten.

- 10. Die Leerbesicherung ist in einem entsprechend der Sauberkeit des Kraftstoffes angemessenen Zeitabstand auf Verschmutzung zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.
- 11. Es bestehen in sicherheitstechnischer Hinsicht keine Bedenken, die in der Stückliste zum Flüssigkeitsverschluß Typ „FL A 300“ vom 25. 6. 57 unter Teil Nr. 17, 18 und 19 aufgeführten Werkstücke des Verschlusses durch die unter Teil Nr. 48, 49 und 50 aufgeführten zu ersetzen. Für diesen Flüssigkeitsverschluß gelten die vorstehend unter 1.—10. angegebenen Bedingungen mit der Einschränkung, daß abweichend von Ziff. 6 nur Rohre mit einer Nennweite bis zu 250 mm angeschlossen werden dürfen.

Der Vorsitzende:  
I. A.  
Dr. Merländer.“

8.  
„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten Hannover, den 6. Nov. 1957  
Tgb. Nr. MVA 235/57  
Leinstraße 29  
Tel.: 1 65 71  
(Nds. SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder des Bundesgebietes und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn  
Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Diffusionsverschluß „Kito Rd.T 300“.

Die Firma Wilke-Werke A. G., Braunschweig, Bahnhofstr. 15 a, hat beantragt, den Diffusionsverschluß mit dreifacher Kito-Rost „Kito Rd.T 300“ als Detonationssicherung an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2 g und des Abschnitts II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Dem Antrag wird auf Grund des Prüfberichtes der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 8. 8. 1957 — PTB B S — 162 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

- 1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu dem Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. 175 015 vom 7. 2. 1956 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
- 2. Der Diffusionsverschluß, insbesondere die Kito-Roste müssen auch im übrigen den Angaben der unter 1. aufgeführten Zeichnung entsprechen.
- 3. Die Schweißungen müssen sorgfältig und fehlerfrei ausgeführt werden und dürfen nicht nachbearbeitet sein.
- 4. Jeder Diffusionsverschluß ist mit einem Druck von 80 at auf Dichtigkeit und Festigkeit zu prüfen.

- 5. An den Diffusionsverschluß „Kito Rd.T 300“ dürfen nur Rohre mit einer Nennweite bis zu 300 mm angeschlossen werden.
- 6. Jeder einzelne Diffusionsverschluß ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß der Diffusionsverschluß der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Vorsitzende:  
I. A.  
Dr. Merländer.“

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der vorstehend bezeichneten Gegenstände unter den daselbst genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in den einzelnen Schreiben aufgeführten Zeichnungen sind bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1958 S. 115.

### Berichtigungen

Betrifft: Neue Paßbehörden — RdErl. d. Innenministers v. 28 11. 1957 — I C 3/13 — 38.17.30 — (MBl. NW. S. 2392)

In dem im Ministerialblatt 1957 Seite 2394 veröffentlichten Verzeichnis der Paßbehörden im Land Nordrhein-Westfalen wird

hinter lfd. Nr. 175 eingefügt:  
„der Amtmann in  
176. Blomberg  
177. Brake  
178. Detmold  
179. Schötmar.“

Die bisherigen lfdn. Nummern 176 bis 346 werden geändert in 180 bis 350.

— MBl. NW. 1958 S. 120.

Betrifft: Meldewesen; hier: Mitwirkung der Meldebehörden bei der Versendung von Familienbüchern durch die Stadesbeamten. — RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1957 — I C 3/13 — 41.44 (MBl. NW. S. 2945).

Auf der letzten Zeile des o. a. RdErl. muß es anstatt „Stadesamtsbezirk“ richtig „Bezirk“ heißen.

— MBl. NW. 1958 S. 120.

### Hinweis

#### Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 1. 1. 1958.

##### A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	1
1. Ruhestandsversorgung von katholischen Geistlichen, die im öffentlichen Schuldienst hauptamtlich als Religionslehrer im Angestelltenverhältnis tätig sind. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 11. 1957	2
2. Anrechnung förderlicher Vordienstzeiten auf das Diätendienstalter und Besoldungsdienstalter. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 12. 1957	3
3. Abkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 12. 1957	3
4. Befreiung von den in Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 und 2 des Preußischen Konkordats vom 14. 6. 1929 (Pr. Gesetzsamm. S. 151 ff.) bestimmten Erfordernissen für katholische Geistliche. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 12. 1957	4
5. Festsetzung der Stellen- und Sonderbeiträge des Sonderhaushaltes Landesschulkasse für das Rechnungsjahr 1957. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 12. 1957	4
6. Pflichtstunden der Leiter und Leiterinnen an Realschulen (Mittelschulen). RdErl. d. Kultusministers v. 31. 10. 1957	5
7. Festsetzung der Stellen und Sonderbeiträge des Sonderhaushalts „Landesmittelschulkasse“ für das Rechnungsjahr 1957. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 12. 1957	5

8. Vorläufige Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Gewerbelehramt; hier: Ablegung der Prüfung in den Wirtschaftswissenschaften oder Naturwissenschaften durch diejenigen Absolventen des Berufspädagogischen Instituts, die gemäß § 4 Abs. 5 und 6 der vorläufigen Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Gewerbelehramt an Stelle eines Wahlpflichtgebietes ein anderes Fach gewählt haben. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 12. 1957	5
9. Lehrgang für Lehrkräfte an höheren Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 12. 1957	5
10. Lehrgang im Schulsonderturnen. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 12. 1957	6
11. Lehrgang für Lehrkräfte an Volksschulen (Männer und Frauen). RdErl. d. Kultusministers v. 9. 12. 1957	6
12. Zweisemestriges Studium der Leibeserziehung für Volksschullehrer und -lehrerinnen an der Sporthochschule Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 12. 1957	6
13. Praktische Ausbildung der Studierenden der Bibliotheksschule in Bonn an staatlich anerkannten Ausbildungsbüchereien. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 12. 1957	7
14. Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945—1956 auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Bereinigung des neueren Landesrechts vom 4. Juni 1957 (GV. NW. S. 119)	7

##### B. Nichtamtlicher Teil

Ravenna-Kursus des Deutschen Archäologischen Instituts vom 23. bis 29. März 1958. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 12. 1957

— MBl. NW. 1958 S. 119/20.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.**

**Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**